

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 962

Veröffentlicht am: 20.08.2024

Satzung der Hochschule RheinMain zur Vergabe der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (QSL-Satzung)

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII

E-Mail: pamela.ahrend@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung der Hochschule RheinMain zur Vergabe der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (QSL-Satzung) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 20.08.2024

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

SATZUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN ZUR VERGABE DER MITTEL ZUR VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER STUDIENBEDINGUNGEN UND DER LEHRE AN HESSISCHEN HOCHSCHULEN (QSL-SATZUNG)

Gemäß § 16 Abs. 4 S. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456), hat der Senat der Hochschule RheinMain in der Sitzung am 18.06.2024 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 GRUNDSÄTZE

- (1) Die Hochschule verwendet die für die Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zur Verfügung stehenden Mittel (QSL-Mittel) zweckgebunden.
- (2) Hiervon sind entsprechend § 16 Abs. 2 S. 5 HessHG auf zentraler und dezentraler Ebene jeweils 10 Prozent der an den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre und studentische Projekte und entsprechend längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Die Verteilung der dezentralen Projektmittel auf die einzelnen Fachbereiche erfolgt anteilig nach dem Prozentsatz der im vergangenen Studienjahr eingeschriebenen Studierenden in der Regelstudienzeit.
- (3) Regelungsinhalt der Satzung ist ausschließlich das Vergabeverfahren der zentralen und dezentralen Projektmittel durch die zuständigen Kommissionen.

§ 2 VERGABEVERFAHREN DER ZENTRALEN PROJEKTMITTEL

- (1) Über die Vergabe der zentralen Projektmittel entscheidet das Präsidium nach Maßgabe von § 16 Abs. 5 Satz HessHG auf Vorschlag der zentralen Studienkommission.
- (2) Der Vorschlag der zentralen Studienkommission erfolgt auf der Grundlage von Anträgen, die u.a. konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Die Vorhaben sollen fachbereichsübergreifend der Lehre zugutekommen. Bei Personalmaßnahmen soll der Antrag nach Möglichkeit darüber hinaus Angaben zur Vergütungsgruppe und ggf. der Dauer der Maßnahme enthalten. Spätestens der Vorschlag der zentralen Studienkommission muss die vorstehenden Angaben enthalten.

- (3) Antragsbefugt sind alle Mitglieder der Hochschule.
- (4) Die Anträge sind per E-Mail an qsl@hs-rm.de bei der Abteilung V Studium und Lehre einzureichen.
- (5) Die zentrale Studienkommission tagt in der Regel einmal pro Semester.
- (6) Das Präsidium kann dem Vorschlag der zentralen Studienkommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck nach § 16 Abs. 2 S. 5 HessHG nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung bei der zentralen Studienkommission vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der zentralen Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 3 ZENTRALE STUDIENKOMMISSION

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der zentralen Studienkommission sind:
 - Sieben Studierende
 - Fünf Professorinnen und Professoren, davon mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan
 - Ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden
 - Ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeitenden
- (2) Für die administrativ-technischen Mitglieder gilt hinsichtlich des Stimmrechts § 11 Abs. 4 b) der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien.
- (3) Die Mitglieder der zentralen Studienkommission sowie auch deren Stellvertretungen werden in einer Sitzung des Senats von den in den Senat gewählten Mitgliedern ihrer jeweiligen Gruppe benannt. Die Zusammensetzung der Kommission sollte hierbei möglichst die vollständige Vielfalt der Fachbereiche widerspiegeln. Im Falle der Verhinderung einer Studiendekanin oder eines Studiendekans erfolgt die Vertretung durch die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan. Die Benennung erfolgt bei Studierenden jeweils für ein Jahr; bei Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen/administrativ-technischen Mitarbeitenden für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds tritt das stellvertretende Mitglied automatisch an dessen Stelle. Ein neues stellvertretendes Mitglied wird in der nächstfolgenden Sitzung des Senats von den in den Senat gewählten Mitgliedern der jeweiligen Gruppe benannt.
- (4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre hat den Vorsitz in der zentralen Studienkommission. Sie oder er gehört der zentralen Studienkommission mit beratender Stimme an. Die Vertretung bestimmt sich nach der Geschäftsverteilung im Präsidium und Vertretung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4 VERGABEVERFAHREN DER DEZENTRALEN PROJEKTMITTEL

- (1) Über die Vergabe der dezentralen Projektmittel entscheidet das Dekanat des Fachbereichs auf Vorschlag der Fachbereichskommission für Studium und Lehre¹ nach Maßgabe von § 16 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 Satz HessHG.
- (2) Der Vorschlag der Fachbereichskommission für Studium und Lehre erfolgt auf der Grundlage von Anträgen, die u.a. konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Bei Personalmaßnahmen soll der Antrag nach Möglichkeit darüber hinaus Angaben zur Vergütungsgruppe und ggf. der Dauer der Maßnahme enthalten. Spätestens der Vorschlag der Fachbereichskommission für Studium und Lehre muss die vorstehenden Angaben enthalten.
- (3) Antragsbefugt sind alle für den Fachbereich wahlberechtigten Mitglieder des Fachbereichs.
- (4) Die Anträge sind bei der jeweiligen Studiendekanin oder dem jeweiligen Studiendekan einzureichen.
- (5) Die Fachbereichskommission für Studium und Lehre tagt in der Regel einmal pro Semester zur Beschlussfassung über die dezentralen QSL-Mittel.
- (6) Das Dekanat kann dem Vorschlag der Fachbereichskommission für Studium und Lehre widersprechen, wenn der Verwendungszweck nach § 16 Abs. 2 S. 5 HessHG nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung bei der Fachbereichskommission für Studium und Lehre vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Dekanat und der Fachbereichskommission für Studium und Lehre nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 5 FACHBEREICHSKOMMISSION FÜR STUDIUM UND LEHRE

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Fachbereichskommission für Studium und Lehre gehören dem jeweiligen Fachbereich an:
 - Fünf Studierende
 - Zwei Professorinnen oder Professoren
 - Die Studiendekanin oder der Studiendekan

¹ Früher „dezentrale Studienkommission“. Neues Gremium gemäß HessHG 2021 mit über QSL-Vergabe hinausgehenden Aufgaben.

- Ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden
 - Ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeitenden
- (2) Für die administrativ-technischen Mitglieder gilt hinsichtlich des Stimmrechts § 11 Abs. 4 b) der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien.
- (3) Die Mitglieder der Fachbereichskommission für Studium und Lehre sowie auch deren Stellvertretungen werden in einer Sitzung des Fachbereichsrats von den in den Fachbereichsrat gewählten Mitgliedern ihrer jeweiligen Gruppe benannt. Im Falle der Verhinderung der Studiendekanin oder des Studiendekans erfolgt die Vertretung durch die Dekanin oder den Dekan, oder die Prodekanin oder den Prodekan. Die Benennung erfolgt bei Studierenden jeweils für ein Jahr; bei Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen / administrativ-technischen Mitarbeitenden für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds tritt das stellvertretende Mitglied automatisch an dessen Stelle. Ein neues stellvertretendes Mitglied wird in der nächstfolgenden Sitzung des Fachbereichsrats von den in den Fachbereichsrat gewählten Mitgliedern der jeweiligen Gruppe benannt
- (4) Den Vorsitz in der Fachbereichskommission für Studium und Lehre hat die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 6 IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung verliert die bisher geltende Satzung der Hochschule RheinMain zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 13.05.2022, Amtliche Mitteilung Nr. 779 an Gültigkeit.